

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 523. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

TEIL A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Änderung des sechsten und siebten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 13250 im Abschnitt 13.2.2.2 EBM

- Bestimmung des Säurebasenhaushalts und des Gasdrucks im Blut (Blutgasanalyse)
- in Ruhe
- und/oder
- unter definierter und reproduzierbarer Belastung
- und/oder
- unter Sauerstoffinsufflation,

und/oder

- Prokto-/Rektoskopischer Untersuchungskomplex mit
- Rektoskopie, ggf. einschließlich Polypenentfernung(en),
- Patientenaufklärung,
- Information zum Ablauf der vorbereitenden Maßnahmen vor dem Eingriff und zu einer möglichen Sedierung und/oder Prämedikation,
- Nachbeobachtung und -betreuung

2. Aufnahme des Abschnittes 31.5.3 in die Nr. 8 der Präambel 31.2.1 EBM

3. Aufnahme des Abschnittes 36.5.3 in die Nr. 4 der Präambel 36.2.1 EBM

TEIL B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 05310 im Abschnitt 5.3 EBM

05310 Präanästhesiologische Untersuchung ~~bei vor~~ einer **geplanten** ambulanten oder belegärztlichen Operation der Abschnitte 31.2, 36.2 oder ~~bei vor~~ einer **geplanten** Leistung nach der Gebührenordnungsposition 05320, 05330, 05340, 05341, 05360 oder 05370

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 523. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1.:

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur EBM-Weiterentwicklung wurde mit Wirkung zum 1. April 2020 der sechste Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition (GOP) 13250 (Zusatzpauschale fachinternistische Behandlung) angepasst. Die in diesem Zusammenhang entfallene und/oder-Verknüpfung zwischen dem sechsten und siebten Spiegelstrich wird mit dem vorliegenden Beschluss wieder aufgenommen.

Zu 2. und 3.:

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur EBM-Weiterentwicklung wurde mit Wirkung zum 1. April 2020 in den Präambeln 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4 der Begriff „Operateur“ durch „die Praxis (des Operateurs)“ ersetzt, da sich die Regelung auf die Praxis bezieht, in der die Operation durchgeführt wird, und nicht auf die Person des Operateurs. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird die Liste der Gebührenordnungspositionen, die in einem Zeitraum von drei Tagen, beginnend mit dem Operationstag, berechnet werden können, um den Abschnitt 31.5.3 bzw. 36.5.3 (Anästhesien im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen des Abschnittes 31.2 bzw. 36.2) ergänzt, da Anästhesisten und Operateure gemeinsam in einer Berufsausübungsgemeinschaft bzw. einem Medizinischen Versorgungszentrum tätig sein können.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Änderung der Legende zur Gebührenordnungsposition (GOP) 05310 erfolgt zur Klarstellung, dass die GOP auch berechnungsfähig ist, wenn ein Eingriff aufgrund der Resultate der präanästhesiologischen Untersuchung entsprechend der GOP 05310 nicht durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für den Fall, dass der Patient von dem Eingriff zurücktritt oder aufgrund anderer Umstände der Eingriff bzw. die Anästhesieleistung nicht zustande kommt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.